

Sitzung vom 20. September 1995

**2814. Postulat (Entschädigung der Fichenopfer)**

Kantonsrätin Renata Huonker, Zürich, hat am 29. Mai 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Entscheide bezüglich Schadenersatzbegehren, die sich aus den Staatsschutzakten ergeben, grosszügig zu prüfen, nachdem ein Bundesgerichtsurteil vom 21. März 1995 die besondere Verantwortung des Kantons als Arbeitgeber festgestellt hat.

Dabei sei auf die Inanspruchnahme einer Verjährungsfrist durch den Kanton zu verzichten.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Renata Huonker, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Über die im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission gründlich untersuchte Staatsschutzstätigkeit im Kanton Zürich ist dem Kantonsrat im Frühjahr 1991 Bericht erstattet worden. Auf grundsätzliche Probleme ist deshalb nicht weiter einzugehen.

Die Tatsache allein, dass jemand vom Nachrichtendienst der Kantonspolizei aktenmässig erfasst worden ist, gibt keinen Anspruch auf (finanzielle) Entschädigung. Eine Haftung des Staates und damit eine Pflicht zur Entschädigung sind nur dann gegeben, wenn ein Beamter bei der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit einen Dritten widerrechtlich geschädigt hat. Dem Regierungsrat sind im Herbst 1991 zwei und im Herbst 1992 ein Schadenersatzbegehren eingereicht worden, die damit begründet wurden, wegen der Registrierung beim Nachrichtendienst bzw. wegen der Auskunfterteilung durch den Nachrichtendienst eine Anstellung nicht erhalten zu haben. Der Regierungsrat hat die 1991 eingereichten Begehren materiell geprüft und dazu mit unterschiedlicher Begründung ablehnend Stellung genommen. Es wurde in keinem Fall die Verwirkung der Ansprüche geltend gemacht. Beide Gesuchsteller haben darauf verzichtet, den Rechtsweg zu beschreiten. Das 1992 eingereichte Begehren konnte aus vom Gesuchsteller zu vertretenden Gründen nicht behandelt werden. Dieser Gesuchsteller ist inzwischen - nachdem die von ihm gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft angestrebte Klage abgewiesen worden ist - wieder an den Regierungsrat gelangt. Das Verfahren ist pendent.

Aufgrund der geringen Anzahl von eingereichten Schadenersatzbegehren besteht für eine Sonderlösung kein Anlass. Im erwähnten Bundesgerichtsentscheid vom 21. März 1995 wird im übrigen festgehalten, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Anstellung im Staatsdienst bestehe. Der Kanton habe jedoch bei Personalentscheidungen rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten und allfällige Verletzungen nach seiner Haftungsordnung zu vertreten.

Bei Schadenersatzbegehren von «Fichenopfern» auf die Geltendmachung der Verwirkungsfristen zu verzichten bzw. sogar definitiv erledigte Begehren neu zu überprüfen würde klarerweise den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi